

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Aufgabe.....	1
§ 2 - Name – Trägerschaft - Bezirke	1
§ 3 - Ortsrechtliche Bestimmungen	2
§ 4 - Räume	2
§ 5 - Personal.....	2
§ 6 - Finanzierung.....	2
§ 7 - Kündigung	3
§ 8 - Inkrafttreten	3

Zwischen

- a) der Stadt Halver,
- b) der Stadt Meinerzhagen und
- c) der Gemeinde Schalksmühle

nachfolgend Beteiligte genannt,

wird aufgrund der §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes NRW vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV.NRW.S. 298, 326) und den entsprechenden Beschlüssen

- a) des Rates der Stadt Halver vom 24.09.2012,
- b) des Rates der Stadt Meinerzhagen vom 26.11.2012 und
- c) des Rates der Gemeinde Schalksmühle vom 10.12.2012

die folgende öffentlich – rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 - Aufgabe

- (1) Die Stadt Meinerzhagen unterhält eine Musikschule. Sie übernimmt für die Stadt Halver und die Gemeinde Schalksmühle diese Aufgabe auch auf deren Gemeindegebiet.
- (2) Es wird die grundsätzliche Fortsetzung der Zusammenarbeit vereinbart.

§ 2 - Name – Trägerschaft - Bezirke

- (1) Die Musikschule trägt den Namen „ Musikschule Volmetal“.
- (2) Trägerin der Musikschule ist die Stadt Meinerzhagen.
- (3) Das jeweilige Gemeindegebiet bildet einen Musikschulbezirk.

§ 3 - Ortsrechtliche Bestimmungen

Die Stadt Meinerzhagen wird von der Stadt Halver und der Gemeinde Schalksmühle ermächtigt, ortsrechtliche Bestimmungen, insbesondere Gebührensatzungen, Schulordnungen und Richtlinien zum Betrieb der Musikschule zu erlassen. Diese gelten, vorbehaltlich des Einvernehmens, auch für die Musikschulbezirke der Stadt Halver und der Gemeinde Schalksmühle.

§ 4 - Räume

Die von der Musikschule benötigten Unterrichtsräume werden in den jeweiligen Bezirken unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

§ 5 - Personal

Die Stadt Meinerzhagen ist Dienstherrin des Personals der Musikschule. Ihr obliegt die Personalverwaltung. Die Einstellung der Schul- und Bezirksleitungen (einschl. bestimmter Funktionsübertragungen) sowie der sonstigen Lehrkräfte – soweit sie in den Schulbezirken Halver und Schalksmühle eingesetzt werden - setzen jeweils das Einvernehmen der Stadt Halver und der Gemeinde Schalksmühle voraus.

§ 6 - Finanzierung

- (1) Die Stadt Meinerzhagen übernimmt die Rechnungslegung und – führung. Die Stadt Halver und die Gemeinde Schalksmühle erstatten der Stadt Meinerzhagen die auf ihre Gemeinden entfallenden umlagefähigen Personal-, Verwaltungs- und Sachaufwendungen.
- (2) Grundsätzlich umlagefähig sind die Aufwendungen für die Musikschulleitung, das Verwaltungspersonal der Schule (Sekretariat) und des Trägers (Musikschulsachbearbeitung), die Verwaltungssachausgaben, die Lehr- und Lernmittel und die Fortbildung. Hier noch nicht aufgeführte Aufwandsarten, die ihrer Natur nach dennoch umlagefähig sind, können ebenfalls auf die Beteiligten umgelegt werden.
- (3) Die Musikschulgebühren, die Landeszuwendung sowie andere Erträge werden von den ermittelten Beträgen abgesetzt.
- (4) Der Aufwand für das Verwaltungspersonal beim Träger wird pauschaliert und am Aufwand eines Arbeitsplatzes, gemäß dem aktuellen KGST – Gutachten mit Eingruppierung Entgeltgruppe 8 TVöD, ausgerichtet.
- (5) Die umlagefähigen Beträge nach Abs. (2) werden durch die Gesamtjahreswochenstunden zum Stichtag 01.10. des Vorjahres dividiert und mit den auf die jeweilige Gemeinde entfallenden Jahreswochenstunden multipliziert.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Städte Halver und Meinerzhagen und der Gemeinde Schalksmühle über die Wahrnehmung der Aufgaben einer Musikschule

Die Festlegung der Jahreswochenstunden als Finanzierungsgrundlage ist rechtzeitig vor Beginn des neuen Musikschuljahres durch die Bezirksleitungen mit Zustimmung der jeweiligen Kommune vorzunehmen, damit Defizitsteigerungen durch Ausweitung des Angebotes ausgeschlossen werden können.

- (6) Die in den Bezirken anfallenden direkt zurechenbaren Aufwendungen trägt die jeweilige Beteiligte.
- (7) Die Stadt Meinerzhagen erstellt zum 15.03. eine Abrechnung für das Vorjahr.
- (8) Auf den zu erwartenden Fehlbetrag des laufenden Jahres leisten die Stadt Halver und die Gemeinde Schalksmühle halbjährliche Abschlagszahlungen. Die Zahlungen sind jeweils zum 01.04. und 01.10. zu entrichten.
- (9) Im Rahmen dieser Vereinbarung haben die beteiligten Gemeinden das Recht zur Akteneinsicht.

§ 7 - Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder der beteiligten Gemeinden unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Schuljahres gekündigt werden. Abweichend von Satz 2 kann die erste Kündigung nach wirksamem Abschluss dieser Änderungsvereinbarung mit einer Frist von 12 Monaten zum 31.07.2018 ausgesprochen werden.
- (2) Die Kündigung nach Absatz (1) bedarf der Schriftform, sie ist gegenüber der Stadt Meinerzhagen auszusprechen. Die andere beteiligte Gemeinde ist mit gleicher Post zu informieren.
- (3) Für den Fall der Kündigung dieser Vereinbarung durch die Stadt Halver oder die Gemeinde Schalksmühle erstattet die kündigende Beteiligte der Stadt Meinerzhagen die entstehenden Personalkosten desjenigen Personals, für das die kündigende Beteiligte nach dem Inkrafttreten dieser Änderungsvereinbarung (vgl. § 8 (1)) das Einvernehmen gem. § 5 Satz 2 erteilt hat und das fachlich adäquat und tarifgerecht nicht anderweitig im Bereich der Musikschule eingesetzt werden kann. Die Personalkostenerstattung beschränkt sich auf die Einsatzzeiten der betreffenden Mitarbeiter im Musikschulbezirk der kündigenden Beteiligten (zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung) und endet mit dem Ausscheiden der betreffenden Mitarbeiter aus dem aktiven Dienst der Stadt Meinerzhagen. Das Personal, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungsvereinbarung bereits im betreffenden Bezirk der Musikschule tätig war, ist von dieser Regelung nicht erfasst. Die Beteiligten streben hierzu im Kündigungsfall eine einvernehmliche Regelung an.
- (4) Für den Fall der Kündigung einer Beteiligten gilt diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den verbleibenden Beteiligten weiter.

§ 8 - Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Städte Halver und Meinerzhagen und der Gemeinde Schalksmühle über die Wahrnehmung der Aufgaben einer Musikschule

(2) Gleichzeitig treten die öffentlich – rechtlichen Vereinbarungen mit der Stadt Halver vom 11.01. / 18.02.1982 und der Gemeinde Schalksmühle vom 11. / 21.01.1982 außer Kraft.

Meinerzhagen, 11.01.2013

Für die

Stadt Halver:

Stadt Meinerzhagen:

Gemeinde Schalksmühle:

